

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über das Einlaufen
von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in
brasilianischen Häfen
— Drucksache 7/903 —**

A. Zielsetzung

Eine feste Völkerrechtspraxis bezüglich des Rechts, mit Reaktorschiffen fremde Hoheitsgewässer zu befahren, hat sich noch nicht gebildet. Es ist daher notwendig, dem ersten deutschen Reaktorschiff, der „Otto Hahn“, das Anlaufen fremder Häfen durch den Abschluß bilateraler Verträge zu ermöglichen.

B. Lösung

Der am 7. Juni 1972 abgeschlossene Vertrag ermöglicht es der „Otto Hahn“, brasilianische Häfen anzulaufen, um Massengütertransport durchzuführen. Das Abkommen enthält Sicherheitsbestimmungen und Haftungsregelungen für den Fall eines nuklearen Schadens. Es entspricht inhaltlich einem bereits früher abgeschlossenen Vertrag mit Argentinien.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Ewen

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1973 dem Ausschuß für Verkehr federführend und dem Auswärtigen Ausschuß sowie dem Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. Januar 1974 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Abkommen soll es dem ersten deutschen Reaktorschiff „Otto Hahn“ ermöglicht werden, künftig auch brasilianische Hoheitsgewässer zu befahren und die dortigen Häfen zum Laden von Massengütern anzulaufen. Der Vertrag enthält nähere Bestimmungen über Genehmigungs-, Weisungs- und Kontrollbefugnisse

brasilianischer Behörden, und er regelt die Beseitigung radioaktiver Abfälle und die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen. Ein weiterer Schwerpunkt des Abkommens ist schließlich die Übernahme der Haftung für einen nuklearen Schaden bis zum Betrage von 400 Millionen DM. Ähnliche Abkommen wurden bereits mit den Niederlanden, mit Liberia, Portugal sowie mit Argentinien geschlossen.

Der Verkehrsausschuß begrüßte einmütig das vorliegende Abkommen als eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren technologischen Fortschritt in der Schiffsbau-Technik. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Auswärtigen Ausschuß und mit dem Ausschuß für Forschung, Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen empfiehlt er daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 16. Januar 1974

Ewen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/903 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1974

Der Ausschuß für Verkehr

Börner

Vorsitzender

Ewen

Berichterstatter